Mistraderegelung zwischen BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Marke Consorsbank) und Société Générale

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht markgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade) in WTS in Bezug auf Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - i. eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - ii. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom markgerechten Preis wird bei Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen wie folgt bestimmt:
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen oder mehr als EUR 2,00,
 - bei einem Referenzpreis <= EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen oder mehr als EUR 0,02,
 - b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen, gilt:
 - bei einem Referenzpreis >= 101,50% muss die Abweichung mindestens 2,0 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 101,50% und >= 60% muss die Abweichung mindestens 2,0% des Kurswertes oder mindestens 1,2 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 60% und >= 30% muss die Abweichung mindestens 1,50% des Kurswertes oder mindestens 0,4 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 30% muss die Abweichung mindestens 0,3 Prozentpunkte betragen.
- (4) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverarbeitungssystem veröffentlich. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

- Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Partien selbst gestellt werden. Das (5) Aufhebungsverlangen ist bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch oder per mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet und enthält folgende Angaben: Bezeichnung des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 5.000,- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz auch Mistrade-Preis und marktüblichem Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 5 nicht möglich ist, oder die Voraussetzungen des nachstehenden Absatz 6 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden. Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per mail.
- (6) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandelten Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrages, wenn die Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern gilt für alle Geschäfte einer Partei in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.
- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (8) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (9) Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Produkt schließen.
- (10) § 122 BGB ist analog anzuwenden.